

GGG NRW | Huckarder Str. 12 | 44147 Dortmund  
An den Landtag NRW  
z. Hd. Frau Arnoldy

per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3432**

A15, A10

**Behrend Heeren**

Vorsitzender GGG NRW

Telefon: 02845 - 5383  
mobil: 0160 - 97358197  
[behrend.heeren@t-online.de](mailto:behrend.heeren@t-online.de)

10.02.2016

### **LABG – Anhörung A15 -17.02.2016**

**Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9887  
Verordnungsentwurf, Vorlage 16/3286**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GGG NRW hat u. a. in ihrer Stellungnahme vom Juni 2015 die neue Zielausrichtung der Reformierung der Lehrerausbildung begrüßt. Hier insbesondere den stärkeren Praxisbezug, den frühzeitigen konkreten Kontakt der Studenten/innen mit dem eventuellen späteren Arbeitsplatz Schule sowie der Tendenz der Lehrerausbildung zur Gleichwertigkeit der Lehrämter.

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf 16/9887**

#### **Zu § 2 (2)**

Die ausdrückliche Aufnahme des inklusiven Aspekts und der Verweis auf die individuelle Förderung und Entwicklung der Potentiale und Fähigkeiten aller Schüler werden begrüßt.

#### **Zu § 2 (3)**

Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bei Lehrern sind unverzichtbar.

#### **Zu § 3 (1)**

Unabhängig von dem vorliegenden Veränderungsentwurf ist die GGG NRW weiter der Auffassung, dass es keine Unterscheidung zwischen der Ausbildung der Lehrämter Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen auf der einen Seite und Gymnasien und Gesamtschulen auf der anderen Seite geben darf. Diese grundsätzliche bildungspolitische Auffassung der GGG NRW wird u. a. durch sämtliche PISA-Untersuchungen und die Ergebnisse der Lernstandserhebungen und der Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen in NRW untermauert.

#### **Zu § 4 (1)**

Wenn die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen zum Einsatz an Gesamtschulen in den Jahrgängen 5 bis 10 berechtigt, so muss das in gleicher Weise für den Einsatz an der Sekundarstufe I des Gymnasiums gelten. Sekundar- und Gesamtschulen vermitteln in der Sekundarstufe I Gymnasiale Standards.

**Zu § 6 (3)**

Die GGG NRW begrüßt diese Veränderung

**Zu § 9 (2) Nr. 3 und § 12 (1)**

Die Zusammenfassung von Orientierungs- und Eignungspraktikum ist sinnvoll.

**Zu § 12 (2)**

Die Bündelung der Praxiselemente ist vernünftig. Nicht zielführend ist, dass daraus unter „D. Kosten“ ein Minderbedarf von 220 Stellen für die Schulen eingespart werden. Von den drei Trägern der Lehrerausbildung (Hochschule, Zentren für Lehrerausbildung und Schulen) ist der Bereich Schule am stärksten durch die Betreuung der Praktikanten belastet und bislang stellentechnisch unterfinanziert.

**Zu § 15 (3)**

Wird von der GGG NRW begrüßt.

**Zu § 20 (11)**

Wird von der GGG NRW begrüßt.

---

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf, Vorlage 16/3286****Zu §§ 2, 3, 4, 5**

Die GGG NRW begrüßt die unterschiedslose Aufnahme von mindestens vier Leistungspunkten für den Bereich der Inklusion.

**Zu § 3**

Für den dritten Bereich „Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter“ schlägt die GGG NRW die inhaltliche Formulierung hinter dem dritten Spiegelstrich zu streichen und durch „Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik“ zu ersetzen. Diese Notwendigkeit ergibt sich mindestens aus dem Bildungsauftrag der integrierten Schulformen, der u. a. gymnasiale Standards beinhaltet.

**Zu § 4**

Die GGG NRW schlägt hier die gleich Gewichtung und damit Verteilung der Leistungspunkte auf die sechs

Bereiche vor wie im § 3: 80; 80; 81; 6; 25; 28.

Die Überschrift des dritten Bereiches lautet analog zu der Formulierung in § 3 „Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter ...“

Als zusätzlicher dritter Spiegelstrich käme „- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik“ hinzu.

**Zu § 11**

Die Reduzierung der Lateinkenntnisse ist überfällig und wird die fachliche Qualität der Unterrichtsfächer nicht beeinträchtigen. Für die Fächer Philosophie/Praktische Philosophie und Geschichte ist ohne Qualitätsverlust im Bereich Schule eine weitere Reduzierung sinnvoll.

## **Stellungnahme der GGG NRW zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung**

### **Zu § 10 (7)**

Die Forderung „Fachleiterinnen und Fachleiter sollen neben ihrer Ausbildungszeit in der Regel auch selbst als Lehrkraft im Unterricht eingesetzt sein“ wird in ihrer Zielsetzung voll unterstützt. Die Formulierung „in der Regel“ wird die bislang nicht nur in Mangelfächern herrschende Praxis, dass Fachleiter über Jahre nicht unterrichten, nicht beseitigen. Wünschenswert ist hier eine Quantifizierung des Mindestumfanges von eigener Unterrichtstätigkeit und aus der „Sollvorschrift“ sollte eine „Mussvorschrift“ (eventuell mit genehmigungspflichtigen Ausnahmen) werden.

### **Zu § 11 (8)**

Die GGG NRW begrüßt die Erhöhung der möglichen zusätzlichen Wochenstunden der Lehramtswärter von zwei auf drei Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

*Behrend Sturm*